

# Rahmenvereinbarung

Zwischen dem

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch das  
**Wasserwirtschaftsamt Krumbach**  
Nattenhauser Str. 16  
86381 Krumbach

und den Gemeinden, Märkten bzw. Städten

**Balzhausen**

**Münsterhausen**

**Burgau**

**Offingen**

**Burtenbach**

**Thannhausen**

**Jettingen-Scheppach**

**Ursberg**

jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister.

## § 1 Zweck

Die Vertragspartner kommen überein, das im Zuge des Teilraumgutachtens „Mindeltalstudie“ erstellte überörtliche Hochwasserschutzkonzept für das gesamte Mindeltal im Landkreis Günzburg solidarisch umzusetzen und die Lasten entsprechend dem Nutzen gerecht zu verteilen.

Auf diesem Grundsatz aufbauend wird eine Kostenverteilung für alle im Rahmen der Mindeltalstudie vereinbarten und aufgrund des gemeinschaftlichen Antrags auf Hochwasserschutz zu planenden und auszuführenden Maßnahmen festgelegt.

## § 2 Projektträgerschaft

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach, ist Ausbaupflichtiger am Gewässer 1. Ordnung Mindel nach Art. 54 BayWG. Er ist somit Projektträger. Nach Art. 57 BayWG erhebt er von den Vorteil ziehenden Gemeinden Beiträge. Das Wasserwirtschaftsamt erteilt die Planungs- und Bauaufträge, bei den örtlich wirksamen Maßnahmen im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden.

### § 3 Finanzierungsgrundsätze

Das Konzept Mindeltalstudie enthält Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich eindeutig örtlich zuordnen lässt (Schutz von Siedlungsflächen durch Deichbau- und Abflussdrosselungsmaßnahmen) und Maßnahmen, die überörtlich wirksam sind (vorbeugender Hochwasserschutz durch rückhaltefördernde Maßnahmen). Für diese beiden Maßnahmentearten werden jeweils eigene Beitragsregelungen festgelegt.

Als überörtlich wirksame Maßnahmen werden festgelegt:

- Dammbauwerk mit Abflussdrosselung für Mindel, Kleine Mindel und Hasel in den Gemarkungen Bayersried und Balzhausen
- Dammbauwerk mit Abflussdrosselung für die Mindel in den Gemarkungen Oberwaldbach/Schönenberg/Kemnat
- Querdamm im Süden der Stadt Burgau, teilweise
- Rückhaltemaßnahmen in Burgau östlich der Bahnlinie

Alle übrigen Maßnahmen gelten als örtlich wirksame Maßnahmen.

### § 4 Beteiligtenbeiträge für örtlich wirksame Maßnahmen

Als Beteiligtenbeitrag für die Planung örtlich wirksamer Maßnahmen werden von der jeweils betroffenen Gemeinde 50 % der Kosten getragen. Hierfür wird jeweils eine Planungsvereinbarung geschlossen.

Als Beteiligtenbeitrag für die Bauausführung wird ein Beitrag der jeweiligen Gemeinde von 50 % festgesetzt. Er kann sich im Einzelfall vermindern, wenn z.B. ökologische Maßnahmen einbezogen werden. Hierfür wird jeweils eine Vereinbarung geschlossen.

### § 5 Beteiligtenbeiträge für überörtlich wirksame Maßnahmen

An den überörtlichen Maßnahmen beteiligen sich alle Gemeinden, die bebaute Flächen im berechneten Überschwemmungsgebiet für ein hundertjährliches Hochwasser nach dem Ausgangszustand (Konzeptplan vom 11.11.2004, Überschwemmungsgebiet Ist-Zustand) haben. An den Planungskosten werden sie zu 30 % beteiligt, an den Kosten der Bauausführung ebenfalls zu 30 %. Diese Beteiligung kann sich im Einzelfall vermindern, wenn z.B. ökologische Maßnahmen einbezogen werden. Hierfür wird jeweils eine Vereinbarung geschlossen.

Für die Aufteilung des gemeindlichen Beteiligtenbeitrags auf die einzelnen an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden wird ein Schlüssel festgelegt. Grundlage ist die Ermittlung der Retentionsvolumina des 100-jährlichen Hochwassers, die durch Ausdeichung von bestehenden Siedlungsflächen entsprechend dem vereinbarten Lösungskonzept der Mindeltalstudie verdrängt werden. Nach dem für die jeweilige Gemeinde ermittelten Anteil an der Gesamtsumme des verdrängten Hochwasservolumens richtet sich der von der jeweiligen Gemeinde zu tragende Anteil des Beteiligtenbeitrags. Auf diese Weise werden die Aufwendungen für den Retentionsraumausgleich durch die überörtlichen Maßnahmen verursachungsgerecht

verteilt. Auch wenn für eine Gemeinde die örtlich wirksame Schutzmaßnahme erst zu einem späteren, noch unsicheren Zeitpunkt verwirklicht wird, so kommt sie bereits durch die überörtlichen Maßnahmen in den Genuss eines verringerten Hochwasserrisikos, das die Beteiligung an diesen Maßnahmen rechtfertigt.

Entsprechend dem Anteil an dem gesamten auszureichenden Hochwasservolumen beträgt der Anteil am gemeindlichen Beteiligtenbeitrag für

Balzhausen	0,9 %
Burgau	42,2 %
Burtenbach	3,0 %
Jettingen-Scheppach	10,0 %
Münsterhausen	10,1 %
Offingen	8,2 %
Thannhausen	25,1 %
Ursberg	0,5 %

Grundlage ist der Konzeptplan mit Stand vom 11.11.2004 mit den darin enthaltenen berechneten Volumina von ausgedeichtem und zurückgehaltenem Hochwasser.

Sollten sich bei der Ausführung infolge der jeweiligen Einzelplanung oder im Zuge der Planfeststellungsverfahren Änderungen der Volumina ergeben, so wird der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst.

Da die Gemeinde Ursberg mit dem auszureichenden Ortsteil Mindelzell nicht in den Genuss eines verringerten Hochwasserrisikos durch überörtliche Maßnahmen kommt, wird sie erst beteiligt, wenn der Ortsteil Mindelzell ausgedeicht ist. Der Kostenverteilungsschlüssel ergibt sich daher vorerst wie folgt:

Balzhausen	0,9 %
Burgau	42,3 %
Burtenbach	3,0 %
Jettingen-Scheppach	10,1 %
Münsterhausen	10,2 %
Offingen	8,3 %
Thannhausen	25,2 %

## § 6 Grunderwerb

Für die einzelnen Maßnahmen sollen im Wesentlichen die Deichaufstandsflächen samt begleitenden Wegen und häufig überflutete Flächen erworben werden. Eigentümer wird als Maßnahmenträger der Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung – . Die Kostenteilung erfolgt wie bei den zugehörigen Maßnahmen.

Die Gemeinden unterstützen das Wasserwirtschaftsamt bei den Grunderwerbsverhandlungen.

## § 7 Entschädigungen

Landwirte, deren Flächen in Bereichen liegen, die nach der Hochwasserberechnung für den derzeitigen Ausgangszustand vom hundertjährigen Hochwasser nicht betroffen sind, nach Verwirklichung von Maßnahmen jedoch betroffen werden, haben Anspruch für Entschädigung von Hochwasserschäden auf diesen Flächen. Darüber hinaus erhalten alle im Staufluss der überörtlichen Maßnahmen liegenden Flächen im Hochwasserfall Schadensersatz. Die Entschädigung wird nach einem Hochwasser in jedem Einzelfall durch Sachverständige nach Empfehlung des Bayerischen Bauernverbandes und des Landwirtschaftsamtes ermittelt.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsamt – als Vorhabensträger. Die Gemeinden beteiligen sich je nach Maßnahmenart gemäß § 4 bzw. § 5.

Maßgeblich für die Feststellung, ob ein Grundstück nach seiner Lage die Voraussetzungen einer Entschädigung erfüllt, sind die im Konzeptplan mit Stand 11.11.2004 dargestellten Überschwemmungsflächen für den Ausgangszustand und den Zustand nach Wirksamwerden der Maßnahmen. Soweit für Einzelmaßnahmen neue eigene Berechnungen durchgeführt werden, sind diese Überschwemmungsgebiete maßgebend.

## § 8 Abwicklung der Beitragszahlung für überörtliche Maßnahmen – Gründung eines Zweckverbandes –

Zur Vereinfachung der Vertragsabschlüsse zur Kostenteilung bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen, den Verhandlungen hierzu und der Einhebung der Beiträge werden sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschließen. Der Zweckverband tritt an die Stelle der diese Vereinbarung abschließenden Gemeinden als Vertragspartner des Wasserwirtschaftsamtes für die Beteiligtenbeiträge bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen. Die Satzung des Zweckverbandes wird diese Rahmenvereinbarung mit ihrem Kostenteilungsschlüssel enthalten.

Um Verzögerungen in der Planungsabwicklung zu verhindern, wird bis zur Gründung des Zweckverbandes nach dieser Rahmenvereinbarung verfahren. Nach Gründung des Zweckverbandes tritt in diese Rahmenvereinbarung statt den Gemeinden der Zweckverband ein.

Ein Austritt aus dem Zweckverband ist zu ermöglichen, wenn sich aufgrund der Planungen Mehrkosten für überörtliche Maßnahmen von mehr als 20 % ergeben.

Die Gründung des Zweckverbandes erfolgt vor dem 31.12.2006.

§ 9

**Kündigung der Rahmenvereinbarung**

Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung ist möglich, wenn sich aufgrund der Planungen Mehrkosten für überörtliche Maßnahmen von mehr als 20 % ergeben.


Krumbach, den 20. Dezember 2005

Wasserwirtschaftsamt Krumbach

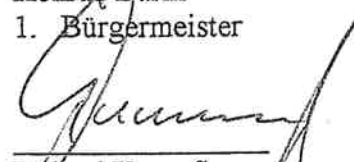
  
Wolfgang Arnoldt  
Baudirektor  
  
Gerhald Glogger  
1. Bürgermeister

Gemeinde Balzhausen

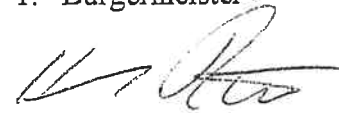
Stadt Burgau

  
Konrad Barm  
1. Bürgermeister


Markt Burtenbach

  
Roland Kempfle  
1. Bürgermeister

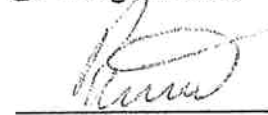
Markt Jettingen-Scheppach

  
Hans Reichhart  
1. Bürgermeister

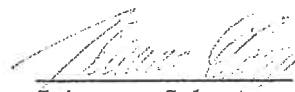
Markt Münsterhausen

  
Anton Härtl  
2. Bürgermeister

Markt Offingen

  
Alois Brunhuber  
1. Bürgermeister

Stadt Thannhausen

  
Johannes Schropp  
1. Bürgermeister

Gemeinde Ursberg



---

Ewald Schmid  
1. Bürgermeister